

Kommunal- und Verwaltungsreform - was kommt jetzt?

Teil 9

Ideenwettbewerb zur Namensfindung und Infos zum Bürgerentscheid

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Teil 8 unserer Informationsreihe hatte ich Sie über die Möglichkeit informiert sich an der Namensfindung für die neue Verbandsgemeinde, bestehend aus den Ortsgemeinden Altrip, Waldsee und Otterstadt, zu beteiligen. Hieran möchte ich heute erinnern.

Sie haben **bis zum 31.01.2012** die Möglichkeit, Ihre Namensvorschläge schriftlich oder per Email an die jeweiligen Verwaltungen zu schicken. Die Nennung des Absenders ist erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung für die Einbeziehung eines Namensvorschlages in die Namensauswahl.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Loch unter Telefon 399922 oder per Email unter info@altrip.de zur Verfügung.

Im Flur unseres Rathauses haben wir im Erdgeschoss zusätzlich eine Urne aufgestellt und den Besuchern des Rathauses die Möglichkeit eingeräumt, ihren Namensvorschlag einzuwerfen. Darüber hinaus können Sie auch nachstehenden Vordruck ausschneiden und einwerfen oder schicken.

Ich freue mich insbesondere darüber, dass sich ein Sponsor gefunden hat, der die Namensfindung unterstützt. Sollte letztlich der Namensvorschlag eines Altriper Bürgers gewählt werden, erhält derjenige **eine Kiste feinsten Winzersektes als Preis**. Für den Fall, dass der Siegernamen von mehreren Personen vorgeschlagen wurde, entscheidet das Los.

Zur Erinnerung: bei den Namensvorschlägen sollen die derzeitigen Gemeindennamen oder Kombinationen daraus nicht vorgeschlagen werden. Die Namensvorschläge sollen sich möglichst an historischen, kulturellen oder geographischen Gegebenheiten oder sonstigen Merkmalen, die für alle drei Gemeinden zutreffend sein sollten, orientieren.

Wie ich mittlerweile aus mehreren Bürgergesprächen erfahren habe besteht die Sorge, die Gemeinde Altrip würde ihren Namen verlieren. Hier kann ich Entwarnung geben. Der Name der **Gemeinde** Altrip wird sich mit dem Namen der neuen **Verbandsgemeinde** nicht ändern!

Darüber hinaus haben unterschiedliche Artikel in der Tagespresse in jüngster Zeit zu Verwirrungen dahingehend geführt, ob im Zuge der Verwaltungsreform ein Bürgerentscheid zulässig sei.

Hierzu habe ich dem Innenministerium meine Rechtsauffassung mitgeteilt und um Klärung der unterschiedlichen Betrachtungsweisen zur Zulässigkeit eines Bürgerentscheides gebeten. Ich kann Ihnen heute mitteilen, dass das Ministerium meine Rechtsauffassung teilt.

Für jede von der Reform betroffene Gebietskörperschaft sind die äußeren Umstände einer Fusion nur im Zuge einer individuellen Betrachtungsweise verständlich, so auch die Frage nach der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens.

Das Bürgerbegehren kommt in Betracht, wenn es überhaupt zulässig ist. Wesentliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass es sich um eine zu entscheidende Gemeindeangelegenheit handelt. Dies setzt voraus, dass dem Gemeinderat hierüber ein Beschlussrecht zusteht.

Dies ist für die Gemeinde Altrip im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform jedenfalls nicht gegeben für die Frage: Fusion ja oder nein?

Diese Frage ist durch das Erste Landesgesetz insoweit entschieden, als Altrip aufgrund seiner geringen Einwohnerzahl durch das Gesetz zur Fusion verpflichtet ist.

In diesem Fall wird die Fusion zum gesetzlichen Zwang. Das Erste Landesgesetz enthält hierzu eine Regelung in § 3 Abs. 5, wonach eine Gebietsänderung (= Fusion Verbandsgemeinde Waldsee mit Gemeinde Altrip), die aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (das unterstellt das Erste Landesgesetz bei Gebietskörperschaften mit zu geringer Einwohnerzahl!) und nicht freiwillig erfolgt (hier aufgrund der Vorgaben durch das Erste Landesgesetz hinsichtlich der Einwohnerzahlen) **durch Gesetz** geregelt wird.

Das bedeutet, dass es nach unserer Rechtsauffassung ausgeschlossen ist, den Bürger im Falle einer Fusionsverpflichtung durch das Erste Landesgesetz, gerade die Frage „Fusion ja oder nein?“ durch einen Bürgerentscheid entscheiden zu lassen. Insoweit halten wir ein Bürgerbegehren nach wie vor für unzulässig.

Hingegen bestehen keine Bedenken, dem Bürger das Ausformen einer solchen Fusion im Wege des Bürgerbegehrens zu gestatten, etwa die Frage ob „Verbandsgemeinde oder Einheitsgemeinde?“.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen wie immer gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr

Jürgen Jacob, Bürgermeister

Mein Namensvorschlag für die neue Verbandsgemeinde:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____